

Lärm- und Gehörschutz

Lärmbelastungen beim Führen von Fahrzeugen im Containerdienst

Containerdienste übernehmen gewerbsmäßig das regelmäßige Entsorgen von Schrott und Metallen. Sie transportieren leere Behälter mit entsprechenden Trägerfahrzeugen zum Einsatzort, holen die vollen Behälter ab und bringen sie anschließend zum Entsorgungsbetrieb. Dafür werden Lkw mit und ohne Anhänger eingesetzt.

Das Fahrpersonal ist dabei unterschiedlichen Lärmquellen ausgesetzt, unter anderem den Geräuschen beim ...

- Aufnehmen und Absetzen der Behälter.
- Anbringen der Ladungssicherung, zum Beispiel Zurrketten.
- Abkippen der Behälter.
- Be- und Entladen (Umgebungsgeräusche an den Ladestellen).
- Fahren des Lkw.

Gefährdungen



Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, Gefährdungen in ihrem Betrieb zu beurteilen:

- Die Gefährdungen sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu bewerten.
- Erforderliche Maßnahmen sind zu ermitteln und umzusetzen.
- Die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren und wenn nötig anzupassen.
- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Beschäftigte empfinden Lärm am Arbeitsplatz oft als störend und lästig. Es handelt sich dabei aber nicht um eine harmlose Unannehmlichkeit, sondern in vielen Fällen um gesundheitsbedrohende Gefährdungen:

- allmählich eintretende Lärmschwerhörigkeit durch langjährige Lärmexposition, eine der häufigsten Berufskrankheiten
- akuter Gehörschaden durch sehr hohe Schallimpulse
- erhöhtes Unfallrisiko, weil Signale und Warnrufe überhört werden
- erhöhtes Unfallrisiko durch Fehlverhalten, wenn sich Beschäftigte aufgrund einer unerwarteten Geräuscheinwirkung erschrecken
- verminderte Leistungsfähigkeit, zum Beispiel Konzentrationsstörungen und dadurch erhöhte Fehlerhäufigkeit
- psychische Beeinträchtigung der Gesundheit, zum Beispiel durch Nervosität, Anspannung oder Ärger
- weitere Gesundheitsbeeinträchtigungen, beispielsweise eine erhöhte Ausschüttung von Stresshormonen, eine Verengung der Blutgefäße oder eine verringerte Magen-Darm-Bewegung

Maßnahmen

Maßnahmen sollen grundsätzlich nach dem **STOP**-Prinzip abgestuft werden:

- Substitution
- Technische Schutzmaßnahmen
- Organisatorische Schutzmaßnahmen
- Personenbezogene Schutzmaßnahmen



Abkippen von Schrott aus Abrollbehälter

Foto: BGHW

Das Ändern von Arbeitsverfahren und das Ersetzen von Arbeitsstoffen (Substitution) sowie technische Schutzmaßnahmen haben immer Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Technische Schutzmaßnahmen

- beim Beschaffen neuer Maschinen auf Lärminderung achten
- bereits vorhandene Maschinen bei Bedarf mit lärminderndem Zubehör ausrüsten

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Lärmbereiche nach Möglichkeit räumlich abgrenzen
- Lärmbereiche kennzeichnen
- Beschäftigtenzahl im Lärmbereich auf notwendiges Maß reduzieren
- Lärmpausen durch Planung der Arbeitseinsätze ermöglichen
- Betriebsanweisung erstellen
- Unterweisung mit praktischer Übung veranlassen
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlassen



In Unterweisungen zum Verhalten in Lärmbereichen und zum Tragen von Gehörschutz müssen Beschäftigte mithilfe verbindlicher Anweisungen und Erläuterungen ...

- lernen, sich sicherheits- und gesundheitsgerecht zu verhalten sowie
- die dazu notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben und in der Praxis anwenden können.

Unterweisungen sind unter anderem...

- vor einer neuen Tätigkeit, anlassbezogen und regelmäßig durchzuführen.
- in einer für die Beschäftigten verständlichen Sprache und Form zu vermitteln.
- zu dokumentieren.

Persönliche Schutzmaßnahmen

- geeigneten Gehörschutz auswählen und den Beschäftigten zur Verfügung stellen, zum Beispiel aktiven Gehörschutz, um Gefahren- und Warnsignale wahrnehmen zu können
- Trageverhalten kontrollieren



Weitere Informationen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
 - Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
 - Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung:
 - TRLV Lärm: Allgemeines
 - TRLV Lärm: Teil 1, Beurteilung der Gefährdung durch Lärm
 - TRLV Lärm: Teil 2, Messung von Lärm
 - TRLV Lärm: Teil 3, Lärmschutzmaßnahmen
 - Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.7: Lärm
 - DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
 - DGUV-Information 209-023: Lärm am Arbeitsplatz
 - IFA-LSA 01-400: Beurteilung der Lärmexposition nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
 - IFA-LSA 01-243: Geräuschminderung durch Kapselung – Hinweise zur Gestaltung von Kapseln einfacher Bauart
 - IFA-LSA 01-234: Raumakustik in industriellen Arbeitsräumen – Anforderungen, Grundlagen, Messverfahren, Maßnahmen, Lärminderungserfolge
 - BGHW-Lernmodul: Gehörschutz richtig benutzen, auf <https://campus.bghw.de>
 - Informationen aus dem Sachgebiet »Fertigungsgestaltung, Akustik, Lärm und Vibrationen – Themenfeld Lärm« der DGUV, auf www.dguv.de, Webcode d544997
- Alle auf kompendium.bghw.de, wenn nicht anders angegeben.

Expositionsdatenblatt »Lärm« der BGHW

	Führen von Fahrzeugen im Containerdienst		
Datengrundlage:	39 Einzelmessungen mit einer Gesamtdauer von 34 Stunden, durchgeführt vom messtechnischen Dienst der BGHW im Zeitraum von 2008 bis 2024		
Schallquellen:	Fahrgeräusche in der Fahrkabine des Lkw Aufnehmen und Absetzen der Behälter Abkippen der Behälter		
Belastungswerte: $L_{Aeq}, L_{pC, peak}$	Fahrgeräusche:	74 ± 3 dB(A)	112 ± 6 dB(C)
	Behälter aufnehmen/absetzen:	82 ± 3 dB(A)	127 ± 6 dB(C)
	Abkipppgeräusche von ...		
	- Spänen:	82 ± 3 dB(A)	121 ± 6 dB(C)
	- Metallschrott:	85 ± 3 dB(A)	127 ± 6 dB(C)
	- Kernschrott:	92 ± 3 dB(A)	127 ± 6 dB(C)
Beurteilung nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung:	Der untere Auslösewert wird nach 8 Stunden erreicht. Der obere Auslösewert wird nicht erreicht.		